Satzung

zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der

Grundschule am Wald Zeuthen

-Ferienhortsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr.19,S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr.32]), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Ferienhortsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Erhebung und Festsetzung von Beiträgen der Eltern für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen.

- (1) In den Schulferien können Schülerinnen und Schüler der 1.- 4. Klassen der Grundschule am Wald Zeuthen an der Ferienhortbetreuung teilnehmen. Der Ferienhort ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr montags bis freitags geöffnet. Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald Zeuthen aus den 5. 6. Klassen können den Ferienhort mit Gastvertrag nutzen, sofern die Kapazitäten dafür vorhanden sind. Vorrang hat die Betreuung der Kinder der 1.- 4. Klassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald ohne Hortbetreuungsvertrag können einen Gastvertrag für die Ferienhortbetreuung abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung).
- (3) Diese Satzung gilt auch für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in Zeuthen im Grundschulalter, die sich in einer familiären Notsituation befinden (Gastkinder), sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind. Auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 2 Anmeldung

1. ÄnderungssatzungSatzung

zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der

Grundschule am Wald Zeuthen -Ferienhortsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 21]), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Ferienhortsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Erhebung und Festsetzung von Beiträgen der Eltern für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen.

- (1) In den Schulferien können Schülerinnen und Schüler der 1.- 4. Klassen der Grundschule am Wald Zeuthen mit Hortbetreuungsvertrag an der Ferienhortbetreuung teilnehmen. Der Ferienhort ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr montags bis freitags geöffnet. Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald Zeuthen aus den 5. 6. Klassen können den Ferienhort mit Gastvertrag nutzen, sofern die Kapazitäten dafür vorhanden sind. Vorrang hat die Betreuung der Kinder der 1.- 4. Klassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald <u>und Kinder mit Wohnsitz in Zeuthen im Grundschulalter</u> ohne Hortbetreuungsvertrag können einen <u>FerienhortG</u>gastvertrag für die Ferienhortbetreuung abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung).
- (3) Diese Satzung gilt auch für die Betreuung von-Kinder im Grundschulalter mit zeitlich begrenztem AufenthaltWehnsitz in Zeuthen im Grundschulalter, die sich in einer familiären Notsituation befinden (Gastkinder), können einen Ferienhortgastvertrag abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind. Auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 2 Anmeldung

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine schriftliche verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes (Formblatt: Ferienabfrage/Betreuungsbedarf).	Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine schriftliche verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes (Formblatt: Ferienabfrage/Betreuungsbedarf).	
§ 3 Ferienhortbeitrag	§ 3 Ferienhortbeitrag	
(1) Für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Absatz 1 gilt:	(1) Für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Absatz 1 gilt:	
Kinder der 1 4. Klassen der Grundschule am Wald mit gültigem Hortvertrag können den Ferienhort besuchen, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag geleistet werden muss. Die Versorgung mit Mittagessen regelt sich wie in der Schulzeit.	Kinder der 1 4. KlassenSchüler der Grundschule am Wald mit gültigem Hortbetreuungsvertrag können den Ferienhort besuchen, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag geleistet werden muss. Die Versorgung mit Mittagessen regelt sich wie in der Schulzeit.	
(2) Für die Betreuung von Kindern im Ferienhort mit Gastvertrag gemäß § 1 Absätze (2) und (3) gilt:	(2) Für die Betreuung von Kindern im Ferienhort mit einem FerienhortgGastvertrag gemäß § 1 Absätze (2) und (3) gilt:	
Es wird ein Elternbeitrag pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunde, aktuell 2,50 €, erhoben.	Es wird ein Elternbeitrag <u>Ferienhortbeitrag</u> pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunde, <u>von</u> aktuell 2,50 €, erhoben.	
Dieser Elternbeitrag ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der Gastkindbetreuung erfolgt mit gesondertem Bescheid.		
Der Elternbeitrag dient der Deckung der zusätzlichen Kosten für die Ferienhort- betreuung von Kindern ohne Hortvertrag mit der Gemeinde Zeuthen.	Der Elternbeitrag-Ferienhortbeitrag dient der Deckung der zusätzlichen Kosten für die Ferienhortbetreuung von Kindern ohne Hortvertrag mit der Gemeinde Zeuthen.	
Dies gilt nicht für die Kinder von Erzieherinnen und Erzieher der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung in den Kitas und im Hort der Gemeinde Zeuthen arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.	Dies gilt nicht für die Kinder von Erzieherinnen und Erzieher der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung in den Kitas und im Hort der Gemeinde Zeuthen arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.	
Der Elternbeitrag für die Ferienhortbetreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Versorgung mit Mittagessen.	Der Elternbeitrag Ferienhortbeitrag für die Ferienhortbetreuung der Gastkinder Ferienhortgastkinder beinhaltet nicht die Versorgung mit Mittagessen.	

Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittages während der Ferienhortbetreuung sowie dere Personensorgeberechtigten beim Essenversor eigener Verantwortung.	n Bezahlung erfolgen durch die	Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittagessensversorgung der Gastkinder Ferienhortgastkinder während der Ferienhortbetreuung sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten beim Essenversorger der Grundschule am Wald in eigener Verantwortung.	
§ 4		§ 4	
Inkrafttreten		Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt zum 00.00	0.201 in Kraft.	Diese Satzung tritt zum 00.00.20101.01.2022 in Kraft.	
		Die Ferienhortsatzung vom 19.12.2018 w	
Zeuthen, den 00.0	0.201.		
		Zeuthen, den 00.00.201X	X.XX.XXXX
Herzberger			
Bürgermeister -Siegel- Herzberger			
	S .	Bürgermeister	-Siegel-